

www.e-rara.ch

Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern

Tillier, Anton de

Bern, 1838-1840

Universitätsbibliothek Bern

Shelf Mark: MUE Fg R 40

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-78918>

II. Kapitel. Von der Beendigung des neuenburgischen Erbstreites bis zum Ausbruche des Toggenburger- oder Religionskrieges. Anfangs Mai 1708 bis April 1712.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

daß Frankreich die Neutralität von Neuenburg anerkannte, in sofern sich Preußen gleichfalls dieses Landes nicht bediente, um Burgund durch dasselbe anzugreifen. Das endliche Schicksal des Landes sollte übrigens beim allgemeinen Frieden ausgemacht werden. Bald darauf wurde dieser Vertrag von Bern genehmigt. Die französische Befräftigung hingegen erhielt man erst Ende Aprils, so daß die Auswechsellung der Ratifikationen erst Anfangs Mai statt finden konnte, worauf man von beiden Seiten die Truppen zurückzog, und das Geschäft als beendet angesehen werden mochte. Eine schnellere und entschiednere Sprache von Seite der Eidgenossen würde den Bernern wohl sehr bedeutende Kosten erspart haben ¹⁾.

Wenige Wochen, ehe das neuenburgische Erbfolgeschäft ganz in's Reine gebracht war, endigte auch der greise Schultheiß Sinner, der in seinen alten Tagen stets auf einem kleinen Pferde auf das Rathhaus ritt, seine lange und ehrenvolle Laufbahn, nachdem er noch wegen seiner lebhaften Theilnahme zu Gunsten Preußens in seinem letzten Lebensjahre, nebst seinen Söhnen, in den Reichsfreiherrnstand erhoben worden war, gerade in dem Augenblicke, wo er die Leitung der Geschäfte wieder übernehmen sollte; denn Rätke und Bürger schritten am Ostermontage (9. April) 1708, unmittelbar nachdem sie von seinem Leichenbegängnisse kamen, zur Wahl seines Nachfolgers. Der Venner Johann Friedrich Willading, der die letzte Unterhandlung mit Frankreich so glücklich zu Stande gebracht, war es, der diesmal, im 70. Jahre seines Alters, den Sieg davon trug. Seit 1694 saß er im kleinen Rathe, und war früherhin Großweibel und Landvogt in Arwangen gewesen. In den letzten Jahren hatte er sehr thätigen Theil an allen eidgenössischen Verhandlungen genommen ²⁾.

II. Kapitel.

Von der Beendigung des neuenburgischen Erbstreites bis zum Ausbruche des Toggenburger oder Religionskrieges.

Anfangs Mai 1708 bis April 1712.

Es war hohe Zeit, daß die Zerrwürfnisse mit Frankreich ein Ende nahmen; denn die Toggenburger Handel und die bei diesem Anlasse heftiger als je wieder auflobernde Glaubenszwietracht würden die Eidgenossenschaft gänzlich außer Stand gesetzt haben, dem Auslande gegenüber mit gehöriger Würde und Kraft aufzutreten, und ihre Ehre dem Ruhme der Väter gemäß zu bewahren. Der Uebertritt von ungefähr 30 Katholiken

¹⁾ Rathsmannual, Nr. 32. Kriegsrathsmannual, Nr. 32. *

²⁾ Rathsmannual, Nr. 32. Ven.

in Toggenburg zur reformirten Kirche, wovon jedoch später einige wieder zurücktraten, hatte bei den fünf Orten einen schwer zu schildernden Eindruck gemacht. Auch war über die Landeshoheit des Kellerramtes zwischen der Reuß und dem untern Albisgebirge ein neuer Zwist entstanden, weil die katholischen, regierenden Orte der Grafschaft Baden dieselbe den Zürichern streitig machten, und die Frage durch die Mehrheit entscheiden lassen wollten, während Zürich, von Bern unterstützt, die Entscheidung durch gleiche Sätze verlangte. Der französische Vorschaffer, dem es hauptsächlich darum zu thun war, daß die Eidgenossen keinen kräftigen Entschluß in Bezug auf Neuenburg faßten, bestärkte die katholischen Stände noch in ihrer Mißstimmung ¹⁾, so daß man sich von beiden Seiten rüstete und Waffenübungen vornahm. Noch standen die bernischen Truppen im Neuenburgischen gegen Frankreich unter den Waffen, als auf einer katholischen Zusammenkunft in Luzern im April Freiburg und Solothurn an die geheimen Abschiede erinnert, die Walliser gemahnt, und die Urner aufgefodert wurden, die katholischen Bündtner zur Mitwirkung aufzufordern. Hätten sich die europäischen Verhältnisse damals nicht für Frankreich ungünstig gestaltet, vielleicht wäre der Bürgerkrieg sofort ausgebrochen. Die Sendung des Seckelmeisters von Muralt und des Rathsherrn Abraham Escharner nach Zürich, um die Gährung zwischen beiden Glaubensparteien, wo möglich, zu dämpfen, wurde mit keinem günstigen Erfolge gekrönt ²⁾. Demungeachtet floßte der Antrag Zürichs, Truppen auf die Grenzen rücken zu lassen, Bern, dem die traurigen Folgen des früheren raschen Verfahrens jenes Standes stets noch in schmerzlicher Erinnerung blieben, so viel Bedenken ein, daß man sich lieber entschloß, durch neue Zuschriften an den gemeinen Toggenburger Landrath sowohl, als an die drei evangelischen Gemeinden im untern Toggenburg, alle Parteien zu christlicher Duldung und Bewahrung des Landfriedens zu ermahnen ³⁾. In Bern nahm man es dem Altschultheißen von Grafenried und dem Altseckelmeister von Muralt sehr übel auf, daß sie auf dem Jahrrechnungstage zu Baden, aus Gefälligkeit gegen die übrigen Stände, von der strengen Weisung abgegangen waren, wo möglich die Behandlung dieses Geschäftes auf der Tagsatzung zu vermeiden ⁴⁾. Umsonst erklärte Bern einige von ihm

¹⁾ Eidgenössischer Abschied zu Baden, angefangen den 15. Jänner 1708.

²⁾ Rathsmanual, Nr. 32. Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Jahre 1707—1712, urkundlich dargestellt von Franz Joseph Meyer von Schauensee, Mitglied des täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern. Abschied der gehaltenen Konferenz in Zürich zwischen beiden löblichen Ständen Zürich und Bern, angefangen den 23. April 1708.

³⁾ Evangelischer Abschied zu Aarau, im Juni 1708.

⁴⁾ Abschied der Jahrrechnung zu Baden, 1708.

vorgenommene Kriegsrüstungen für eine Folge der Bewegungen des kaiserlichen Heeres an der schweizerischen Grenze und der deßhalb erhaltenen Mahnungen Basels; es ermahnten sich nichtsdestoweniger die katholischen fünf Orte zu fester Eintracht, und beschlossen in Luzern, den Glauben und die angefochtenen Rechte zu retten. Auf alle Weise sollten Wallis, das katholische Bündten und der Bischof von Basel für ihre Sache gewonnen werden ¹⁾. Noch heftiger stieg die Erbitterung nach der Verurtheilung des Landvogts Stadler, eines Mannes, der Jahre lang von dem Volke von Schwyz in seinem unerschütterlichen Kampfe gegen die Nuntiaturn und die Mönche unterstützt worden war. Als man nun in Bern erfuhr, daß nicht nur der päpstliche Nuntius, sondern auch der kaiserliche Botschafter, Graf Trautmannsdorf, die katholischen Stände unterstütze, wandte man sich von Seite Zürichs und Berns an den brittischen Gesandten Stanyan, damit durch die Vermittlung des brittischen Gesandten am Wienerhofe der Kaiser bewogen würde, seinem Botschafter in der Schweiz den Befehl zu ertheilen, sich dieser Umtriebe zu müßigen ²⁾. Unterdeß schickte man den Rathsherrn Tschärner zum Grafen von Trautmannsdorf, um die Toggenburger Angelegenheit mit ihm zu besprechen, setzte sich mit dem Grafen von Metternich in Verbindung, und ließ zur Belehrung Englands, Hollands und Preußens eine umständliche Denkschrift abfassen. Daß die Eidgenossen in ihrer Zerrissenheit und parteiischen Befangenheit ein schlechtes Mittel gewählt hatten, den Gang ihrer Angelegenheiten zu vereinfachen und die Herstellung der Eintracht zu befördern, wenn sie die fremden Gesandten mit denselben behelligten, konnten sie sich jedoch bald genug überzeugen, als der Kaiser in einem Schreiben, das übrigens auch in Bezug auf seine äußere Form und die geringe, den Ständen gegebene Titulatur in mancher Beziehung beleidigend schien, anzeigte, daß er verpflichtet sei, seinen Lehensträger, den Abt von St. Gallen, wegen des toggenburgischen Reichslehens zu beschützen, und erwarte, daß Niemand die Ungehorsamen beschützen werde; ein Schreiben, welches Zürich und Bern beantworteten und die kaiserlichen Behauptungen in Abrede stellten ³⁾. Ueberall suchten Geistliche den Glaubenskrieg anzufachen; bei den fünf katholischen Orten besonders der heftige päpstliche Nuntius Carraccioli, in Zürich der eben so befangene Antistes Klingeler, der sich nicht scheute, das mäßige Benehmen Berns von der Kanzel herunter zu schmähen ⁴⁾. Der Abt hatte mittlerweile das Schloß Yberg besetzen,

¹⁾ Meyer von Schauensee.

²⁾ Konferenz zwischen Zürich und Bern, im September 1708.

³⁾ Rathsmannal, Nr. 34, 35, 36. Meyer von Knonau. Zürich und Bern an den Kaiser, 16. März 1709.

⁴⁾ Meyer von Knonau.

daßjenige zu Schwarzenbach aber und die Klöster Magdenau und St. Johann mit Vorräthen versehen lassen. Ihrerseits hatten die Toggenburger Yberg eingeschlossen und vor St. Johann eine Wache aufgestellt. Nach dem Rathe Berns wurden beide Glaubensparteien zur Ruhe ermahnt ¹⁾. Da Besprechungen zwischen den katholischen Ständen in Luzern und Brunnern für die Beibehaltung des Landfriedens wenig Gutes hoffen ließen, so schrieb Zürich, im Gefühle der Dringlichkeit einer aufrichtigen Besprechung dieser mißlichen Angelegenheiten unter allen Bundesbrüdern, eine Tag-satzung aus, worauf man zwar die eigentlichen Rechtsfragen sowohl, als die Art der Beurtheilung weitläufig genug besprach, allein dennoch zu keiner Art von Erledigung gelangte. Vergebens bezeugten selbst die frem-den Gesandten ihr Bedauern über die Uneinigkeit der Bundesgenossen, und ermahnten auf die nachdrücklichste Weise zum Frieden, wobei jedoch Graf Trautmannsdorf nicht vergaß, Toggenburg als eines Reichslehens zu erwähnen ²⁾. Ebenso unfruchtbar blieb die Behandlung dieses Gegenstandes auf dem Jahrrechnungstage. Im Otktober ermahnten die Stände Zürich und Bern den Abt von St. Gallen zur Räumung der Schlösser Schwarzenbach und Yberg, der er sich auch unterzog. Mitte Dezembers hingegen versprach Wallis den katholischen Ständen Zuzug und Hülfe, wenn der Augenblick der Gefahr eintreten würde ³⁾. In den letzten Tagen des Jahres 1709 aber erhielt Bern durch den Herrn von Stanyan die erfreuliche Nachricht, daß der Kaiser dem englischen Botschafter in Wien zugesagt habe, sich mit den Toggenburger Angelegenheiten weiter nicht mehr zu befassen ⁴⁾.

Im Sommer des Jahres 1708 hatten mehrere Bewegungen der savoyischen Truppen an der Schweizergrenze die Regierung von Bern zu einer sehr genauen Aufmerksamkeit genöthigt. Im Juni kehrte der Herr von Puisseux nach Frankreich zurück, und im folgenden Februar erschien in der Person des Herrn Franz Karl de Vintimille, Grafen von Lüc, königlichem Statthalter in der Provence, ein neuer französischer Bot-schafter, der sich große Mühe gab, die eidgenössischen Regierungen auf alle Weise für die Absichten des französischen Kabinetts zu gewinnen. Die Tagherren benutzten die nach altem Gebrauche im April zu Solothurn gehaltene Bewillkommungstagsatzung, um die Einschließung der Eid-genossenschaft in einen künftigen allgemeinen Frieden zur Sprache zu bringen; die Solothurner, um vor Allem den einheimischen Frieden zu

¹⁾ Abschied der Konferenz zu Zürich, vom 19. — 24. April 1709.

²⁾ Abschied der Tagsatzung zu Baden, angefangen den 23. Mai 1709.

³⁾ Rathsmannal, Nr. 39. Meyer von Schauensee.

⁴⁾ Rathsmannal, Nr. 40.

empfehlen. Ein Schreiben des Herrn von St. Saphorin, eines waadt-
ländischen Edelmannes in kaiserlichen Staatsdiensten und gegenwärtigen
kaiserlichen Ministers im Haag, an den Prinzen von Salm, in dem
derselbe die schweizerischen, und auch insbesondere die bernischen Ver-
hältnisse auf eine für Frankreich eben nicht sehr günstige Weise berührte,
gab zu bitterm Vorwürfen Anlaß, die Bern jedoch mit Würde von der
Hand wies. Mit großem Vergnügen nahm man die Nachricht auf, daß
der Graf Metternich, mit dem man, in Folge der neuenburgischen Er-
eignisse, in die angenehmsten Verhältnisse gekommen war, von seinem
Könige zum preussischen Bevollmächtigten bei den Unterhandlungen im
Haag ernannt worden sei, da man von ihm eine ächt wohlwollende Ge-
sinnung zu erwarten hatte, wesswegen ihm Zürich und Bern mit ächter
Theilnahme Glück wünschten ¹⁾; so wie es auch zur großen Freude ge-
reichte, als im Frühjahr 1710 der brittische Gesandte, von Stanyan, sich
durch seine Verbindung mit einer schönen und liebenswürdigen Bernerin,
der Tochter des Spitalmeisters Bundeli, noch näher an Bern zu knüpfen
schien ²⁾. Eben hatte der französische Botschafter die Eidgenossen zu sorg-
samer Bewachung ihrer Gränzen gemahnt, als der kaiserliche General
Mercy d'Argenteau am 20. August, mit Verletzung des von seinem Herrn,
dem Kaiser selbst, bekräftigten Neutralitätsvertrages, durch das Gebiet
des Kantons Basel mit 17 Standarten in's Elßaß eindrang, wo er
indessen von dem, früher von diesem Vorhaben benachrichtigten, franzö-
sischen General Dübourg mit sehr bedeutendem Verluste wieder zurück-
gerieben wurde. Der französische Botschafter ließ bei diesem Anlasse
verlauten, es sei im Treffen zu Dthmarsheim ein Kistchen erbeutet worden,
welches Licht über Dinge verbreite, die um der Ehre der Eidgenossenschaft
willen hätten verborgen und unbekannt bleiben sollen. Als man ihn aber
anfragte, was in jenem Kistchen enthalten sei, wick er einer bestimmten
Erklärung aus und wollte keine nähere Kenntniß davon geben. Der
kaiserliche Botschafter in der Schweiz aber behauptete, als man ihm die
lebhaftesten Vorstellungen über jenen Neutralitätsbruch machte, weder er
noch sein Hof hätten etwas davon gewußt, sondern diese Kriegsoperation
wäre in England, Holland und Flandern beschlossen worden. Der
Fürst von St. Gallen, der nach den bestehenden Vorschriften über
das Defensionale mit dem Stände Schaffhausen einen Abgeordneten nach
Basel schicken sollte, weigerte sich, es zu thun, wenn ihm die Toggen-
burger nicht gehorchten und ihn die eidgenössischen Stände nicht bei seinen
Rechten schützten. Die Toggenburger hingegen wollten ihren Beitrag von

¹⁾ Rathsmanual, Nr. 37.

²⁾ Rathsmanual, Nr. 41. Gruner ad 1710.

25 Mann nur unter der Bedingung nach Basel schicken, daß dieselben nicht unter dem Befehle der Hauptleute des Fürstabtes von St. Gallen ständen, worauf Luzern und Solothurn erklärten, daß in diesem Falle ihre Truppen nicht neben jenen aus Toggenburg stehen würden. Uebrigens wurden die Eidgenossen noch lange mit den Folgen dieser Neutralitätsverletzung behelligt. Frankreich führte schwere Klagen über dieselbe, und drang stets in die Schweizer, gebührende Genugthuung dafür zu fordern. Die Entschuldigung des kaiserlichen Gesandten hingegen lautete kalt, und die Eidgenossen selbst waren in ihrer Ansicht sehr getheilt, da die einen vor Beendigung des innern Zwistes von nichts Anderm hören, die anderen vom ganzen Defensionale nichts wissen, sondern nur demjenigen Stande, der sich wirklich in Noth befände, zu Hülfe kommen wollten. So hatten das Mißtrauen und die Spannung zwischen den beiden Glaubensparteien die grenzenloseste Verwirrung erzeugt. Inzwischen zogen dennoch einige Truppen von den Städten nach Basel, und hinderten fernere Gebietsverletzung ¹⁾; von Bern der Major Ludwig von Wattenwyl mit 95 Mann ²⁾. Ende Augusts schickte man noch 50 Mann zur Besatzung nach Mühlshausen, wohin ein Mitglied des großen Rathes, Friedrich von Wehrt, sich als bernischer Abgeordneter begab. Auch erhielten die bernischen Gesandten auf dem Jahrrechnungstage die Weisung, wo möglich bindendere Verpflichtungen zu Beobachtung der Neutralität von den großen Mächten zu erhalten; dem französischen Botschafter aber, der sich unmittelbar mit einer Beschwerde über den Durchbruch des Generals Mercy an Bern wandte, bezeugten die Berner ihr lebhaftes Bedauern über diesen Vorfall. Anfangs November schien die Gefahr wieder so weit verschwunden, daß die Berner ihre Truppen zurückziehen zu können glaubten ³⁾. Noch in den letzten Tagen des Jahres 1709 endlich mußte die Obrigkeit durch eine eigene Verordnung den Werbungen in der Waadt steuern, in Folge deren ganze Schaaren den piemontesischen Fahnen nachzogen ⁴⁾.

Die Berathungen der Eidgenossen über die Neutralitätsverletzung blieben ohne großen Eindruck auf die kriegführenden Mächte; denn die Schweizer waren unter sich selbst viel zu zertrennt, um dem Auslande Achtung zu gebieten. Auch die Regierung von Bern suchte in vielen Sitzungen Mittel ausfindig zu machen, wie das Vaterland vor solchen Eingriffen zu schützen wäre ⁵⁾. An den französischen Botschafter mußte

¹⁾ Abschied der Jahrrechnung, 1709. Meyer von Schauensee.

²⁾ Kriegsrathsmanual, Nr. 32.

³⁾ Rathsmanual, Nr. 39.

⁴⁾ Rathsmanual, Nr. 40.

⁵⁾ Rathsmanual, Nr. 43.

besonders noch wegen der Gewaltthätigkeiten geschrieben werden, die sich die Franzosen fortdauernd auf dem Genfersee erlaubten, und über die sich jetzt auch der brittische Gesandte beschwerte ¹⁾. Stets schwankte man zwischen dem nicht unbegründeten Mißtrauen in die sehr umwundenen Erklärungen der Nachbarmächte, und der Scheu vor den Kosten, welche die eigene hinlängliche Bertheidigung verursachen würde. Je beschwerlicher aber der Krieg war, desto größeres Gewicht legte die Eidgenossenschaft auf ihre Einschließung in den allgemeinen Frieden; weshalb die evangelischen Stände die freundschaftlichen Anträge des Königs von Preußen mit der größten Dankbarkeit aufnahmen ²⁾.

Während so wichtige Angelegenheiten die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nahmen, waren die fremden Dienste etwas in den Hintergrund zurückgetreten. Die Befriedigung der oft erwähnten Forderungen der eidgenössischen Regimenter in den Waldstätten von der österreichischen Regierung zu erhalten, gab man dem Generalmajor und Inhaber des einen Regiments, Hieronymus von Erlach, jetzt Landvogt von Narwangen, die Erlaubniß, nach Wien zu reisen, von wo er nicht nur 100,000 Gulden für beide Regimenter, sondern, wie man behauptete, auch für sich eine schöne Summe, nebst dem Titel eines kaiserlichen Kämmerers zurückbrachte ³⁾. Sowohl holländische als französische Offiziere, welche sich Verletzungen der obrigkeitlichen Werbverordnungen hatten zu Schulden kommen lassen, wurden nachdrücklich zur Ordnung gewiesen. Die Unterhandlung des holländischen Dienstvertrages war eine Zeitlang in's Stocken gerathen. Doch ertheilten Räte und Bürger den Vorschlägen Hollands für die Kapitulation des ehemaligen Scharner'schen, jetzt May'schen Regiments einmüthig ihre Genehmigung ⁴⁾. Strenge hielt man darauf, daß die 16 sogenannten Bürgerkompagnien nur an regimentsfähige Bürger ertheilt würden; und ehe man den holländischen Offizieren Bewilligungen zu neuen Werbungen gab, erkundigte man sich genau, ob ihre ausgedienten Soldaten ihre Abschiede empfangen, und ob man Unteroffizieren und Gemeinen die gehörige Besoldung zukommen lasse ⁵⁾. Allgemeine Mißbilligung erregte es, als man erfuhr, daß einige Unglückliche, die ihre Zeit ausgedient und denen man den Abschied verweigert hatte, mit dem Tode bestraft worden wären ⁶⁾. Endlich bekräftigten Räte und Bürger, am 5. Februar 1712, in einer geheimen

¹⁾ Rathsmannual, Nr. 44.

²⁾ Rathsmannual, Nr. 51.

³⁾ Rathsmannual, Nr. 40. Gruner ad 1710.

⁴⁾ Rathsmannual, Nr. 41. Sitzung vom 7. März 1710.

⁵⁾ Rathsmannual, Nr. 45.

⁶⁾ Rathsmannual, Nr. 50.

Sitzung, zu der sie beim Eide berufen waren, ein von dem Generalmajor de Pème de St. Saphorin im Haag unterhandeltes Bündniß mit den Generalstaaten ¹⁾. Dieser Vertrag war in 20 Artikeln abgefaßt. „Die Generalstaaten und der Stand Bern errichteten ein ewiges Schutzbündniß, welches sich für Holland auf das eigentliche holländische Gebiet und die sogenannten Barrieren beschränkte. Doch konnte man die bernischen Truppen in holländischem Dienst auch zur Vertheidigung der englischen Besitzungen in Europa gebrauchen. Bern verpflichtete sich nicht nur, die bisher anerkannten 16 Kompagnien in holländischem Dienste zu lassen, sondern noch acht andere Kompagnien, von denen eine durch einen Bürger von Bern, die sieben anderen durch Angehörige befehligt sein sollten, beizufügen, und den Hauptleuten die nöthige Werbung zur Ergänzung zu gestatten. Sollten die Generalstaaten angegriffen werden, so gab die Regierung von Bern ihre Einwilligung zu einer neuen Aushebung von 4000 Mann; es sei denn, daß sie selbst in dringender Gefahr stände. Ebenso verpflichteten sich die Generalstaaten zur Vertheidigung der Stadt Bern und ihres Gebietes, so wie ihrer Mitverbürgerten, der Grasschaften Neuenburg und Balengin, der Stadt Biel und Neuenstadt, und des Münsterthales. Wurde der Kanton Bern in einen Krieg verwickelt, so erhielt er von den Generalstaaten von Monat zu Monat so viel an Hülfsgeldern, als die Besoldung der 24 Kompagnien betrug. In diesem Falle konnte er die letzteren auch zurückberufen; es sei denn, daß dieser Krieg bloß zwischen schweizerischen Ständen geführt würde, und keine fremde Macht, weder mittelbar noch unmittelbar, daran Theil nähme; in welchem Falle Bern sich mit den Hülfsgeldern begnügen sollte. Indessen blieben jene bernischen Truppen, auch wenn sie ihr eigenes Vaterland vertheidigten, immerhin in holländischen Diensten, und kehrten, wenn die Gefahr für Bern vorüber war, sofort nach Holland zurück. Es stand den Generalstaaten frei, jene 29 Kompagnien, die jetzt in ihren Diensten waren, in zwei oder drei Regimenter einzutheilen. Wollten sie lieber drei Regimenter haben, so durften die Kompagnien zweier Regimenter nur an regimentsfähige Bürger von Bern vergeben werden, und diejenigen des dritten an Bürger oder Angehörige. Beschränkte man sich aber auf zwei, so fielen die Kompagnien ganz an Bernerbürger, während im andern nur vier Kompagnien denselben blieben, die acht anderen hingegen frei blieben. Auch nach hergestelltem Frieden wurden die 24 Kompagnien beibehalten; allein die Generalstaaten waren befugt, jede derselben auf 160 Mann herunterzusetzen. Vorbehalten waren von Seite Berns die Eidgenossenschaft

¹⁾ Geheimes Manual ad 1712.

„und die bisherigen Verbindungen mit Frankreich und Oesterreich, die
 „aber alle im Sinne eines Vertheidigungsbündnisses ausgelegt werden
 „sollten. Sowohl der Königin von England, als den evangelischen
 „Ständen, war der Eintritt in dieses Bündniß frei gestellt ¹⁾. Beim
 „Ausbruche des Religionskrieges kam man dann noch überein, daß der
 „Fall der Rückberufung der Truppen in holländischen Diensten nicht ein-
 „träte, es sei denn, daß eine fremde Macht den Kanton Bern angreife ²⁾.“
 Die Abfassung eines solchen Artikels war sehr klüglich bedacht, um einen
 solchen Angriff zu verhindern.

So sorgfältig man auch durch den Nidauer Vertrag vom Jahre 1706
 künftigen Zwistigkeiten mit dem Bischofe von Basel vorgebeugt zu haben
 glaubte, so sahen sich doch die Münsterthaler bald genug wieder genöthigt,
 die alten Beschwerden zu erneuern. Allein sowohl die Sendung des Alt-
 seckelmeisters Bucher und des Rathsherrn und Salzdirectors Kerber, als
 eine sehr ernste Zuschrift der Regierung, blieben ohne Erfolg ³⁾. Es schien
 offenbar, daß der Bischof lediglich einen Aufschub der Entscheidung dieser
 Angelegenheiten bezwecke, bis es zu einem allgemeinen Ausbruche zwischen
 den beiden Glaubensparteien in der Schweiz käme. Die Hauptschwierigkeit
 bildete die durch die früheren Verträge bestimmte Auswanderung der
 Katholiken aus dem Theile von Münsterthal oberhalb dem Felsen; eine
 freilich für einen katholischen und noch dazu priesterlichen Landesheerrn
 hart zu erfüllende Bedingung. Da sich über diesen Punkt die größten
 Schwierigkeiten zeigten, so brach man von bernischer Seite im Mai 1711
 die Unterhandlungen ab, und der große Rath beauftragte sogar den
 Kriegsrath, unter der Hand die nothwendigen Vorbereitungen zu treffen,
 obgleich man das Ergebniß einer Anfangs Juli einberufenen evangelischen
 Zusammenkunft abwarten wollte, ehe man offenbare Gewalt gebrauchte ⁴⁾.
 Wirklich ertheilten die evangelischen Stände, besonders Zürich, Zu-
 sicherungen der Unterstützung. Dem kaiserlichen Botschafter aber, der die
 Stände durch einen Eilboten von jeder gewaltsamen Unternehmung ab-
 mahnte, wodurch entweder die Verträge verletzt, oder ein Reichsfürst
 unterdrückt werden könnte, gab man höflich zu verstehen, daß man bis
 jetzt nie etwas unternommen habe, was nicht in staatsrechtlicher Beziehung

1) Traité d'étroite et perpétuelle union défensive entre les Seigneurs états généraux
 et le louable canton de Berne, fait à la Haye le 21 juin 1712. Dumont,
 tom. VIII, pars I, pag. 360.

2) Article séparé, 12 oct. 1712.

3) Instruktion des Altseckelmeisters Bucher und des Rathsherrn Franz
 Ludwig Kerber, vom 10. September 1710. Bern an den Bischof von
 Basel, 16. Jänner 1711.

4) Rathsmニュアル, Nr. 46, 47.

wohl zu verantworten gewesen sei ¹⁾. Auf einen neuen Vermittlungsantrag des Botschafters und eine Friedensmahnung des Kurfürsten von der Pfalz, als dermaligen Reichsverwalters, beschloß indessen der große Rath mit einer Mehrheit von 162 gegen 66 Stimmen noch einmal, allein zum letzten Mal, den Weg der Unterhandlungen zu betreten, und lud sowohl den Bischof als die Münsterthaler beider Glaubensparteien zu einer Zusammenkunft nach Narberg ein. Um jedoch diesen Unterhandlungen eine entschiedenere Richtung zu geben, sandte man die Offiziere für etwa 2000 Mann Auszügler in die Kreise der Mannschaft, und ließ noch etwa 2000 Mann aufbieten, sich zum Ausbruche bereit zu halten. Und in der That brachten auch der Altseckelmeister Frisching von Rümli gen, der Rathsherr und Salzdirektor Franz Ludwig Kerber, der Heimplicher Christoph Steiger, gewesener Landvogt zu Lenzburg, und der Altlandvogt Niklaus May, gewesener Kommandant von Narwangen, am 9. Juli den gewünschten Vertrag zu Stande. „Nach dieser Uebereinkunft „sollten die katholischen Münsterthaler den Bezirk ob dem Felsen innerhalb einiger Monate räumen und sogar ihre Güter verkaufen. Von da „an blieb in jenem Bezirke nur die freie Ausübung der evangelischen, „in diesem nur die freie Ausübung der katholischen Kirchengebräuche „gestattet. Im Uebrigen wurden meistens die früheren Bestimmungen „von Neuem bestätigt ²⁾.

Den in allen Ständen zunehmenden Prachtaufwand als eines der Hauptübel der Zeit ansehend, beschäftigten sich Räte und Bürger gelegentlich mit der Erfrischung des Religionsmandats, so daß man bisweilen in Betreff der Kleidertracht der Frauenzimmer selbst in's Kleinliche verfiel ³⁾. Auch wünschte man dem Lande einige Lasten und Beschwerden abzunehmen, zu denen vorzüglich die Weitläufigkeit der Prozesse gehörte; wobei indessen Räte und Sechszehner, so sehr sie dem Grundsatz selbst huldigten, doch auf mancherlei unerwartete Schwierigkeiten stießen. Der alte Krebs der unerlaubten Bewerbungen wurde jetzt ebenfalls wieder berührt. Abermals kam bei diesen Berathungen das Loos zur Sprache, welchem man jedoch nun als letztem Auskunftsmittel zu huldigen beschloß. Es zeigte sich aber, so oft der große Rath sich mit dieser schwierigen Arbeit befassen wollte, wie viel leichter es war, die weit geringeren Uebel, die etwa vom Tanz, üppiger Kleidung oder anderen Lustbarkeiten herrühren mochten, zu heilen, als gerade die allerbedeutendsten und

¹⁾ Evangelischer Abschied in Narau, vom 3. — 5. Juli 1711.

²⁾ Rathsmニュアル, Nr. 47. Vertrag zwischen dem Bischofe von Basel und der Stadt Bern, vom 9. Juli 1711.

³⁾ Rathsmニュアル, Nr. 34.

dringendsten, die auch dem ungeübtesten Blicke in's Auge fielen, weil sie an der Quelle der gesetzgebenden Gewalt selbst zu suchen waren. Bei diesem Anlasse wurde übrigens das gesammte, unter dem Namen des rothen Buches bekannte Grundgesetz einer sorgfältigen Prüfung unterworfen ¹⁾. Im März 1710 nahm man die Fortsetzung der Revision des rothen Buches wieder vor, und wiederholte auch die Versuche, den Mißbräuchen bei der Besetzung der Aemter abzuhelpfen. Doch verwarfen Räthe und Bürger zweimal die ihnen vorgeschlagenen Mittel, und man fing an, zu verzweifeln, daß ein anderes, als das Loos, möglich und ausführbar wäre. Alle diese Berathungen wurden um so schwieriger, als auf Ostern 1710 wieder eine Ergänzung des großen Rathes bevorstand, welche die Gemüther auf mannigfaltige Weise in Anspruch nahm, und von einer unbefangenen Theilnahme an jenen Fragen ablenkte ²⁾. Am Charfreitage ging jene Ergänzung auf die vorgeschriebene Weise vor sich, und führte das seit geraumer Zeit gewöhnliche Ergebniß herbei. Man erwählte 89 Mitglieder aus 47, fast lauter schon länger im Besitze der Herrschaft stehenden Geschlechtern. Am reichsten gingen die Wattenwyl aus, denen nicht weniger als sechs Stellen zu Theil wurden. Ihnen folgten die Fischer mit fünf, die Grafenried und die Tschärner mit vier, die von Erlach, die Jenner, die Stettler, die Thormann, die Tillier und die Willading mit drei Stellen. Die Bonstetten, die Diesbach, die Hasbrett, die May, Sinner, weißen und schwarzen Steiger, Stürler und Wyß hatten zwei, alle übrigen nur ein Mitglied erhalten. Mit Bedauern erfuhren Räthe und Bürger am Ostermontage, daß die beschworene Verschwiegenheit bei dieser Verhandlung so schlecht beobachtet worden wäre, daß viele Personen beinahe alsogleich erfahren hätten, wer für sie gestimmt habe oder nicht, woraus denn Haß, Rachsucht und Zwietracht mancherlei Art unter den herrschenden Geschlechtern selbst ausgesäet wurde. Auch verbreitete sich bald das Gerücht, daß noch andere Unregelmäßigkeiten dabei vorgegangen sein sollten. Und in der That übergaben zehn Mitglieder des großen Rathes, unter denen sich der Altlandvogt Tschiffeli von Romainmotier, der Altlandvogt Ernst von Thorberg, der Hofmeister Zehender von Königsfelden, und der Landvogt Mutach von Trachselwald befanden, dem Venner Thormann Anfangs Mai eine Denkschrift, in der sie mehrerer auffallender, bei der letzten Ergänzung des großen Rathes vorgefallener Mißbräuche erwähnten, wie daß jedes Mitglied jener Wahlversammlung, sei es aus dem kleinen Rathe, sei es aus den Sechszehn, nicht nur ein Mitglied schlechtthin ernannt, um das nicht einmal gemehrt

¹⁾ Rathsmannual, Nr. 35.

²⁾ Rathsmannual, Nr. 41.

worden, sondern noch obendrein einen zweiten empfohlen habe, der dann seiner Empfehlung ebenso sicher gewesen sei. So hätte auch mehr als ein Mitglied jener Wahlversammlung, dessen Tochter bereits verlobt gewesen sei, an der Wahl ihres Bräutigams Theil genommen. Ferner beschwerte man sich in derselben, daß die Handwerke und Gesellschaften so wenig berücksichtigt worden seien, daß man sie ganz übergangen habe, da der Beck Lienhard und der Glaser Gruber durch Sechszehner in den großen Rath gebracht worden seien. Ein solches Verfahren aber widerstreite, so meinten sie, den alten Gesetzen und Freiheiten der Bürgerschaft, und würde zur Folge haben, daß bald kein ehrlicher gemeiner Bürger oder Handwerker mehr unter die Zweihundert aufgenommen werden und die Regierung nur aus wenigen Geschlechtern zusammengesetzt sein würde ¹⁾. Der Rath wies diesen Gegenstand an Rätthe und Sechszehner zur Untersuchung, und gab zugleich dem geheimen Rathe den Auftrag, sorgfältig nachzuforschen, ob in der That, wie verbreitet wurde, einige von den Wahlherren um ertheilte Stellen Geld genommen ²⁾. Allein da die Behörden mit der Behandlung dieses kitzlichen Geschäftes zögerten, so theilte der Landvogt Tschiffeli unterdessen dem Advokaten Rudolf Fels eine Abschrift davon mit, der jene Denkschrift fast alsogleich unter der ohnehin unzufriedenen Bürgerschaft verbreitete, was in kurzer Zeit eine sehr bedeutende Gährung zur Folge hatte. In den von Mißvergnügten gehaltenen Zusammenkünften kamen mancherlei Beschwerden zur Sprache, wie daß von mehreren alten Geschlechtern, z. B. Wagner und Zehender, kein Einziger erwählt worden, daß die Stadt bald mehr mit Fremden als mit Bürgern besetzt sei, welche zum Nachtheile der Bürgerschaft öffentlich Handel und Gewerbe trieben, ohne zu den bürgerlichen Beschwerden, wie die Kriegsdienste u. dgl., verpflichtet zu sein, sondern noch die Gunst großer Herren und die Freigebigkeit der Regierung auf alle Weise genöffen. Ferner tabelte man es heftig, daß auch die kleineren Beamtungen und Dienste, wie die Verwaltungen des Inselfpitals, des Muthafens, Kaufhauses u. s. w., bald keinem gemeinen Bürger, sondern nur Mitgliedern des großen Rathes ertheilt, und daß die geringeren Bürger bei der Besetzung des großen Rathes so wenig berücksichtigt würden, so daß z. B. von der Gesellschaft von Schiffleuten schon bei drei Bürgerbesetzungen Niemand in den großen Rath gelangt sei ³⁾. Diese unruhigen Bewegungen gingen Ende Mai's bereits so weit, daß der geheime Rath den Auftrag erhielt, der Sache genau nachzuforschen, da sich schon Spuren zeigten, daß die Unzufriedenheit

¹⁾ Rathsmannual, Nr. 42. Oesterbuch. Gruner's Chronik ad 1710.

²⁾ Rathsmannual, Nr. 42, S. 128. Sitzung vom 6. Mai 1710.

³⁾ Gruner's Chronik ad 1710.

sich auch in den Landgerichten zu verbreiten anfang 1). Das Mißtrauen in der Stadt aber vermehrte sich so sehr, daß der Gedanke an eine fremde Besatzung von Zürich oder Basel, oder ab dem Lande, bei der Regierung mehr und mehr Gunst gewann; und als der Advokat Fels den Landvogt Mutach in Trachselwald besuchte, schöpfte man Argwohn, daß er damit umgehe, die Emmenthaler aufzureizen, was jedoch nicht der Fall war. Um nun auch die Geistlichkeit für die Plane der Mißvergnügten zu gewinnen, hatten sie dem Dekan Hopf einen wohlabgefasten lateinischen Brief zugeschickt, in dem er sowohl als seine Amtsbrüder ermahnt wurden, sich der bedrängten Bürgerschaft anzunehmen und über diesen Gegenstand zu predigen; allein der Convent, seines Friedensamtes eingedenk, ließ das Schreiben sofort dem Rathe einhändigen. Schmäh- und Spottschriften waren an der Tagesordnung. Die Regierung hielt für angemessen, die Stadtwache zu vermehren und ihre Besoldung zu erhöhen, das Zeughaus aber sowohl als das Rathhaus genauer bewachen zu lassen.

Anfangs Juli stattete der geheime Rath über das Ergebniß seiner Forschungen Bericht ab. Einmüthig beschlossen vor allen Dingen Rätthe und Bürger, sich bei der auf sie gebrachten Regierung und obersten Gewalt kräftig zu erhalten, dergleichen Zusammenrottungen hingegen nicht zu dulden, sondern die Urheber und Anstifter der bürgerlichen Zwietracht ohne Ansehen der Person zu bestrafen. Alle Mitglieder der Versammlung sowohl, als alle diejenigen, welche berufen sein möchten, über diese Sachen Zeugniß zu reden, wurden eidlich angehalten, nichts von demjenigen zu verhehlen, was ihnen darüber bekannt sein möchte. Auf die Entdeckung des Verfassers jenes Briefes an die Geistlichkeit aber setzte man einen Preis von hundert Dublonen. Dem Kriegsrathe sowohl als dem geheimen Rathe wurden ziemlich strenge Befehle ertheilt 2). Am 19. Juli wurden dann die Gutachten, welche die in diese Umtriebe verwickelten Personen betrafen, mitgetheilt, nachdem zuvor der große Rath beschlossen, in die Behandlung jener Denkschrift nicht einzutreten. Mit einem Mehr von nicht mehr als fünf Stimmen blieb der Landvogt David Tschiffeli von Romainmotier, der sich entschuldigte, jene Denkschrift dem Advokaten Fels zwar unvorsichtiger Weise, aber ohne böse Absicht, mitgetheilt zu haben, bei seinem Ehrensitze, entging indessen nicht einer Zurechtweisung durch den Schultheißen. Samuel Zehender, Sohn des Landvogts zu Lugano, der sich eifrig gezeigt und noch vor dem geheimen Rathe erklärt hatte, daß er nur die Bürgergemeinde über sich erkenne, hingegen wurde auf drei Jahre verwiesen. In eine ähnliche Strafe versiel

1) Rathsmannual, Nr. 42, S. 282. Sitzung vom 31. Mai 1710.

2) Rathsmannual, Nr. 43, S. 39. Sitzung der Zweihundert vom 4. Juli 1710.

Franz Wagner. Hans Rudolf Zehender, von Rossens, mußte es mit einjähriger Verweisung büßen, daß er allen jenen Versammlungen der Unruhigen beigewohnt und noch Andere dazu eingeladen; ebenso der Eisenhändler Niklaus Wagner wegen ähnlicher Schuld. Den Sekretär der Zollkommission endlich, David Dubois, der sich erst ganz unschuldig gestellt hatte, dann aber dennoch der Theilnahme überwiesen ward, setzte man, nebst einjähriger Verweisung, seines Dienstes. Vor Beendigung seiner Verweisungszeit sollte keiner von ihnen um Gnade anhalten können, und nach ihrer Rückkehr waren sie gehalten, sich vor Allem aus bei dem geheimen Rathe zu stellen, und daselbst förmlich zu erklären, daß sie Rätthe und Bürger für ihre natürliche, rechtmäßige und von Gott eingesetzte Obrigkeit erkannten ¹⁾. Am 23. Juli ließ es der große Rath den Arzt Christen mit einjähriger Verweisung büßen, daß er einer Versammlung auf der Gesellschaft zu Schmieden beigewohnt und ein Räthsel hatte drucken lassen, welches in ziemlich beißenden Versen gegen die Regierung abgefaßt war. Den Advokaten Fels hingegen, der jene Druckschrift verbreitet und sich ziemlich troßige Worte hatte zu Schulden kommen lassen, begnügte man sich, weil er noch am nämlichen Morgen in einer demüthigen Bittschrift um Verzeihung und Gnade gebeten, mit einer Zurechtweisung vor geseffenem Rathe zu warnen. Weniger günstig nahm der große Rath die Bittschrift des Wundarztes Bauernkönig auf, der bei einer Versammlung zu Schmieden vorzüglich das Wort geführt hatte, und jetzt ebenfalls zu einjähriger Verweisung verurtheilt wurde. Niklaus Walthard, den Schreiber, aber, der bei Schmieden gewesen und sich zur Abfassung von Schriften hatte gebrauchen lassen, setzte man der Feder, gab ihm vor geseffenem Rathe einen Verweis, und strafte ihn noch mit zweimal 24stündiger Gefangenschaft. Einen Monat mußte der Wundarzt Jonathan Röhiger die Stadt meiden, weil er sich unterstanden, die Meister Schuhmacher-Handwerks zu sträflichen Mittheilungen auf ihre Zunft einzuladen. Eine Anzahl Bürger aber, die bloß an den unruhigen Versammlungen zu Schmieden und im Bremgarten Theil genommen, und sich sonst nichts zu Schulden hatten kommen lassen, wie Samuel Zehender, von Iverdun, der Färber Stet, der Petschirgraber (Wappenstecher) Oth, der Spezierer Weiß, der Gerber Henzi, Gabriel Mutach, der Hauptmann Rudolf Fischer, der Pastetenbecker Röhiger, der Schuhmacher Schelljammer, der Färber Dohs, der Pastetenbecker Furrer, der Schlosser Hahn und der Gerber Reeser kamen mit einem nachdrücklichen Verweise vor Rath und einer Ermahnung zu besserer Beachtung ihrer bürgerlichen Pflichten davon.

¹⁾ Rathsmannual, Nr. 43, S. 141—149. Sitzung der Zweihundert vom 19. Juli 1710.

Nach Beurtheilung aller jener in die bürgerlichen Unruhen verflochtenen Personen wurde dann der Auftrag zu Ausmittlung des Verfassers jener Zuschrift an die Geistlichkeit wiederholt. Auch sollte man demjenigen sorgfältig nachforschen, der sich zwischen Kappelen und Allenlüften gegen einen Landmann geäußert: wenn die Bauern jetzt einen Krieg anfangen, würden sie Unterstützung genug in der Stadt finden. Zu Bedenken sollte es übrigens der geheime Rath nehmen, daß bei den Ergänzungen des großen Rathes die kleinen Geschlechter nicht gänzlich verdrängt würden, und wie man Bürger, die sich in diesen unruhigen Zeiten getreu erzeigt, belohnte. Wären hinter dieser Bewegung noch bedeutendere Bewegungen verborgen gewesen, so wurde auf die Entdeckung derselben ein bedeutender Preis gesetzt, und endlich über die bisherigen Verhandlungen jedem Mitgliede der Versammlung die strengste Verschwiegenheit auferlegt ¹⁾. Bald darauf erklärte ein Bürger unter dem Siegel des hiesfür versprochenen Geheimnisses, daß der Wundarzt Albrecht Bauernkönig ihm die viel besprochene und hoch verpönte Zuschrift an die Geistlichkeit zum Abschreiben und zum Uebergeben gebracht, und er sich dazu verleiten lassen, worauf dem Bauernkönig von Neuem in's Recht gerufen, und seine Auslieferung von Grandson, welches gerade unter freiburgischer Leitung stand, begehrt wurde ²⁾. Nach diesem war die innere Ruhe wenigstens dem Anscheine nach gänzlich wieder hergestellt. Im Dezember 1710 wurde endlich nach wiederholten Berathungen, nachdem kein anderes Mittel als ausführbar gefunden worden war, das Loos als einzig mögliches auf eine Probezeit beschlossen ³⁾. Auf sein Begehren hatte der Benner und gewesene Seckelmeister von Muralt erhalten, daß jene in's geheime Manual eingetragenen Beschlüsse vom 15. und 16. Mai 1704 förmlich ausgemerzt wurden. Er überlebte indessen diese seinen mannigfaltigen geleisteten Diensten angemessene Genugthuung nur kurze Zeit; denn schon im Oktober 1710 starb er, den Ruf eines der einsichtsvollsten, thätigsten und gebildetsten bernischen Staatsmänner hinterlassend ⁴⁾.

Nur die unglückseligen Toggenburger Wirren schienen schlechthin keinem erfreulichen Ausgange entgegengehen zu wollen. Die protestantischen Mächte hatten den Ständen Zürich und Bern unter der Hand den Rath gegeben, mißliche Geschäfte, wo möglich, vor dem Abschlusse des europäischen Friedens zu beendigen, da später sonst wohl der Kaiser und der König von Frankreich geneigt sein möchten, den Abt von St. Gallen

¹⁾ Rathsmannual, Nr. 43, S. 173 — 182. Sitzung vom 23. Juli 1710.

²⁾ Rathsmannual, Nr. 43.

³⁾ Rathsmannual, Nr. 44 und 45. Gruner ad 1710. Wir werden die nähere Entwicklung der Verordnung in der Verfassungsgeschichte geben.

⁴⁾ Rathsmannual, Nr. 40. Gruner ad 1710. Leu.

mittelbar oder unmittelbar zu unterstützen. Es hatte aber der Abt von St. Gallen fortgefahren, die Schlösser Yberg und Schwarzenbach mit Kriegsvorrath zu versehen, weshwegen die Landleute von Toggenburg Gewalt brauchen wollten, wovon sie jedoch die evangelischen Stände einstweilen noch abzuhalten suchten ¹⁾. Doch beschloß der große Rath am 19. Februar mit einem Mehr von 78 gegen 57 Stimmen, welche noch gütlichere Mittel versuchen wollten, den Landleuten zuzugeben, daß sie nach Erschöpfung der ihnen vorgeschriebenen friedlichen Wege Gewalt brauchen dürften. Allein den früher gegebenen Zusicherungen des brittischen Gesandten zuwider, schrieb Kaiser Joseph sowohl an Zürich als an Bern sein Befremden über ihr Benehmen, und kündigte ihnen sogar an, daß er seine und des Reiches wohl hergebrachte Lehen und Rechte alles Ernstes vertheidigen, und nicht allein diejenigen Vortheile einziehen, welche dem Einen oder Andern von ihnen im Reiche oder in seinen Erblanden verstattet seien, sondern sich auf alle Weise des Abtes, seines Vasallen, annehmen würde, wozu er sich des Beistandes des ganzen Reiches für versichert halte. Demungeachtet überraschten die Toggenburger, im Einverständnisse mit beiden Orten, am 3. Mai die Schlösser Yberg, Schwarzenbach und Lütisburg. Nur am ersten Orte war eine Besatzung, welche, von der Obervögtin Schorno ermuntert, Widerstand that. Drei Toggenburger wurden verwundet, die Besatzung hingegen, so wie die Beamten, ohne Gewaltthätigkeiten über die Grenzen geführt, und dann auch die Klöster St. Johann und Magdenau gleich den Schlössern besetzt. Den Antrag der Schwyzer, die Schlösser als ihre offenen Häuser in Verwahrung zu nehmen, verwarf die Landsgemeinde von Glaris, und die Toggenburger verwahrten sich auf das Kräftigste gegen einseitige Einmischung der Schwyzer ²⁾. Dem zur Sprache gekommenen Gedanken, die Toggenburger Angelegenheit auf dem Friedenskongresse oder in der Reichsversammlung zur Sprache zu bringen, war Bern nicht ungeneigt, weil es besorgte, man möchte sonst nur die Einwirkung der katholischen Mächte Oesterreich und Frankreich zu befahren haben. Zürich hingegen wollte, vielleicht klüger, der auswärtigen Einmischung so lange als möglich fremd bleiben. In dem Antwortschreiben an den Kaiser machte man den letztern, zwar in einer ehrfurchtsvollen Einkleidung, aber dennoch mit Festigkeit, auf die staatsrechtlichen Verhältnisse Toggenburgs zu der Eidgenossenschaft aufmerksam ³⁾. Die Frage über die Zurückgabe der von den Toggenburgern besetzten Schlösser und

¹⁾ Evangelischer Abschied der Konferenz zu Narau, im Jänner 1710.

²⁾ Rathsmannual, Nr. 42. Meyer von Schauensee.

³⁾ Abschied der evangelischen Konferenz zu Narau, vom 17. — 23. Mai 1710.

Klöster verwickelte jetzt noch das Hauptgeschäft. Schwyz verwahrte sich abermal so kräftig als möglich gegen alle und jede Einmischung in das selbe. Die Gesandtschaft des Abtes von St. Gallen hingegen scheute sich nicht, zu erklären, daß sie bei Kaiser und Reich Hülfe gesucht habe. In Allem trat je länger je mehr Verwirrung ein ¹⁾.

Auch der folgende Jahrrechnungstag brachte keine Veränderung in die Lage dieses traurigen Geschäftes. Weit fruchtbarer, aber nicht heilsamer, waren hingegen die Zusammenkünfte der einzelnen Religionsparteien. Gewöhnlich traten Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erst unter sich zusammen; dann beriethen sie sich mit Luzern, wo der Nuntius sein Möglichstes that, sie zur Eintracht und zur Unterstützung des Abtes zu befeuern. Aber auch vom französischen Botschafter wurden sie ermahnt, gegen die Reformirten einig zu bleiben. Die fünf Orte suchten Wallis für sich zu gewinnen; Bern, diese Landschaft von jener Verbindung abzuhalten. Der Abt suchte, nebst seinem Anhange, den Krieg als letztes Hülfsmittel, weil ihm, mit Ausnahme einiger Einkünfte, keine Rechte mehr zugestanden wurden. Viele Toggenburger hingegen und ihre Anhänger in den Räthen von Zürich und Bern wünschten ihn, weil nur ein vortheilhafter Friede den schwankenden Verhältnissen des Toggenburgs Festigkeit geben, und zugleich den alten Landesfrieden beseitigen konnte, der den Evangelischen, vornehmlich in den gemeinen Herrschaften, so ungünstig war. In Luzern wurde thätig gerüstet. Die Geistlichen, besonders die aus den Urkantonen gebürtigen Kapuziner, predigten vom Ueberdrange der lutherischen, kalvinischen und zwinglischen Reher, klagten über Verminderung und Abnahme des katholischen Glaubens, und forderten das Volk auf, zum Degen zu greifen; denn Alles sei in Gefahr. Gemäßigte beschuldigte man sofort verrätherischer Parteilichkeit für die Reformirten ²⁾.

Im Anfange des Jahres 1712 standen die beiden Glaubensparteien ziemlich gerüstet und mit geringem Vertrauen auf die Erhaltung des Friedens einander gegenüber. Die reformirten Kantone hatten gegenseitig unter sich einen engen Verband geschlossen, und auch um auswärtige Freundschaft und Hülfe bei Holland, England, Preußen und sogar bei Venedig geworden. Ihr Kriegswesen war in guter Ordnung, und sowohl in Zürich als in Bern die nöthigen Geldmittel vorhanden. Auch waren sie durch Gehorsam und Lenksamkeit ihrer Angehörigen, durch Geheimhaltung ihrer Verathungen und durch Bildung und Uebung ihrer Jugend in den Waffen, wofür sie keine Kosten sparten, in einer weit günstigeren

¹⁾ Abschied der Jahrrechnung zu Baden, 1710.

²⁾ Meyer von Schauensee. Meyer von Knonau.

Stellung. In den katholischen Ländern hingegen lag das Kriegswesen ganz darnieder; am meisten da, wo man bei Zusammenkünften und gemeinsamen Berathungen, oder in Zuschriften am stärksten damit prahlte, und wo man es im Grunde weit besser verstand, die Feinde zu verachten und zu verlästern, als sie abzutreiben. In der Hoffnung, daß Luzern einzig alle Last des Krieges auf sich nehmen würde, verließen sich die vier benachbarten Orte, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, auf die bessere Rüstung jenes Standes. Wollte sich jedoch Luzern den Ansichten der vier Stände nicht fügen, so ließen diese letzteren das luzernische Volk durch die Nuntiaturn, die Kapuziner und andere geistliche Herren bearbeiten und aufwiegeln, so daß auch die dortige Regierung auf diesem Wege zu den verderblichsten Maßregeln hingerissen wurde. Nur in Uri waren Staatshaushaltung und Vorsicht achtbarer ¹⁾. Außer Stand, die Kosten der Landesverwaltung zu bestreiten, legte der engere Ausschuß des toggenburgischen Landrathes am 20. Februar, mit Bewilligung von Zürich und Bern, den von Vielen schon lange gewünschten Beschlag auf die Einkünfte des Abtes; eine Maßregel, bei der Bern die größte Vorsicht empfohlen hatte. An den Kirchthüren ließ der Abt, an den Thürmen der Landrath Verordnungen anschlagen, in denen man dem Volke verbot, der Gegenpartei zu gehorchen. Eine von Zürich, unter dem Vorwande der wünschenswerthen Einschließung der Eidgenossenschaft in den allgemeinen europäischen Frieden, ausgeschriebene Tagsatzung, von Bern durch den regierenden Schultheiß Willading und den Venner Frischling von Rümli gen. beschickt, ging nach einigen Tagen, in jeder Beziehung unfruchtbar, auseinander ²⁾. Als man von Zürich aus unterrichtet wurde, wie durch die Umtriebe des Abtes und der Geistlichen einige Gemeinden von den übrigen Toggenburgern abwendig gemacht wurden, schlug man in Bern die von dem Landrathe und den Zürichern gewünschte Besetzung der Klöster, die man bisher für bedenklich gehalten hatte, nicht länger ab ³⁾. Seit Ende März hatte man in Bern unausgesetzt Vorbereitungen zum Kriege getroffen und 4000 Mann Auszügler zum Ausbruche bereit gehalten. Am 12. April wurde der Hauptmann Groß nach Toggenburg geschickt, um die Beschaffenheit dieses Landes genauer zu erkundigen ⁴⁾. Nach Zürich schickte man den Venner Samuel Frischling und den Oberkommandanten der Waadt, Niklaus von Diesbach, um mit der dortigen

¹⁾ Meyer von Knonau.

²⁾ Abschied der Tagsatzung zu Baden, angefangen den 3. April 1712.

³⁾ Bern an die Gesandten in Baden, den 4. April 1712. Bern an Zürich, eod. dato. Bern an die Gesandten in Baden, 7. April 1712. Bern an Zürich, eod. dato.

⁴⁾ Kriegsrathsmanual, Nr. 33.

Regierung gemeinschaftliche Maßregeln zu verabreden, wie die toggenburgischen Wirren etwa noch auf eine friedliche Weise ausgeglichen werden könnten, und sich im Falle des Mißlingens sonst zu verständigen, so wie auch eine Bekanntmachung in beider Stände Namen herauszugeben ¹⁾. Am 14. beschloß der große Rath, zweitausend Mann, nebst zwei Kompagnien zu Pferde, nach Lenzburg und 500 gegen die luzernische Grenze zu schicken, und den Nachbarn die Gründe dieser Bewegungen auszulegen, was durch besondere Sendungen nach Luzern, Freiburg und Solothurn geschah ²⁾. Aus Zürich trafen indessen rücksichtlich Toggenburgs immer bedenklichere Nachrichten ein, so daß Räte und Bürger am 16. auch noch zum Nachrücken der übrigen 4000 Mann Befehl gaben, dem Feldobersten, Generalmajor Niklaus Tscharner, ein Gewaltspatent ertheilten, und den Altvenner Johann Anton Kirchberger, nebst dem Altlandvogt Gabriel von Wattenwyl von Morges, zu Kriegsräthen ernannten ³⁾.

Schon einige Zeit früher hatte der Stand Zürich sein Volk an den Grenzen von Toggenburg aufgemahnt, und der Abt von St. Gallen Schwyz um treues Aufsehen gebeten. Im Begriffe, die Klöster St. Johann und Magdenau zu besetzen, hatten die Toggenburger am 12. April ein Manifest erlassen, in dem sie sich über die früheren Bedrückungen, die gegenwärtig über sie verbreiteten Verläumdungen, die Aufwiegelungen des Volkes im unteren Amte, die Kriegsrüstungen und einen vom Abte beabsichtigten Angriff beschwerten, wesswegen sie genöthigt seien, jene Klöster, die man zur Unterdrückung des Landes habe besetzen wollen, einzunehmen ⁴⁾. In einem andern Manifest erklärten Zürich und Bern, sie gedächten nur die Unruhen im Toggenburgischen zu stillen, und die gesammte Eidgenossenschaft in Frieden zu erhalten, ohne irgend einen Ort zu beleidigen, und seien auch noch immer zur Annahme einer aufrichtigen Vermittlung bereit ⁵⁾. Ihnen schrieb dagegen der Abt am 12., er hätte nicht geglaubt, daß die Rückkehr einiger Gemeinden des unteren Amtes zu ihrer alten Treue ungewohnte kriegerische Bewegungen veranlassen würde; von seinen Rechten wollte er sich durch keine menschliche Macht verdrängen lassen. Zur nämlichen Zeit rief er Schwyz und Glaris zu seiner Unterstützung auf. Eilig versammelten sich die fünf Orte in Brunnen,

¹⁾ Instruktion des Benners Frisching und des Oberkommandanten von Diesbach, vom 13. April 1712.

²⁾ Rathsmanual, Nr. 51. Instruktion der Gesandten, vom 14. April 1712.

³⁾ Rathsmanual, Nr. 51.

⁴⁾ Manifest des Landrathes beider Religionen im Toggenburg, den 12. April; 4to, 8 Seiten.

⁵⁾ Manifest beider löblichen Stände Zürich und Bern, wegen des Toggenburger-Geschäftes, den 13. April 1712; 4to, 8 Seiten.

und erließen am 17. April ein ernstes Abmahnungsschreiben an Zürich und Bern, denen sie erklärten, daß Schwyz die eidgenössischen Rechte und der Fürstabt von St. Gallen die unparteiische Vermittlung annehme. Es war zu spät; denn noch an demselben Tage schrieben die Schwyzer selbst ihren katholischen Bundesbrüdern, daß sie sich solchergestalten angegriffen, gedrückt und entwehrt befänden, daß sie sich entschlossen hätten, auf Morgens, den 18. April, mit Anbruch des Tages, in Gottes Namen, unter dem reinsten Vorworte Mariä und des ganzen himmlischen Heeres, mit ihrer Landesfahne und der Hälfte ihrer Mannschaft aufzubrechen, auf ihre Grenze zu ziehen und mit der anderen Hälfte baldigst nachzufolgen ¹⁾. Es stand nicht mehr in der Macht der Stände, den Gang des Schicksals zu wenden. Der Bürgerkrieg war ausgebrochen.

III. Kapitel.

Der Toggenburger- oder Zwölfer-Krieg. April bis August 1712.

Bereits am 13. April hatten sich die Toggenburger der beiden Klöster St. Johann und Magdenau bemächtigt, wobei einige Gewaltthätigkeiten und Plünderungen erfolgten, deren Umfang man dem Volke der fünf Orte und dem Auslande in's Ungeheure vergrößerte. Der von Nabholz aufgebotene Landsturm nahm am 14. die Dietfurterbrücke und den Kirchhof zu Bütschwil nach einigem Widerstande ein. Der St. Gallische Befehlshaber, Oberstwachmeister Felber von Kaiserstuhl, mußte sich nach Weil zurückziehen, und sieben Gemeinden, welche sich früher getrennt hatten, unterwarfen sich wieder dem Landrathe. Auf Nabholz's Mahnung war sogar am 15. der zürcherische Befehlshaber Bodmer, freilich nicht ohne Widerspruch seines Feldkriegsrathes, mit 2600 Mann zu dessen Unterstützung gegen Wyl vorgerückt. Allein der gänzliche Mangel an Fürsorge für Verpflegung nöthigte die Züricher schon nach wenigen Tagen zu einem Rückzuge, der die Toggenburger in eine ziemlich mißliche Stellung setzte, bei der ihnen jedoch der von Bern aus zugesandte Hauptmann Groß sehr vorzügliche Dienste leistete ²⁾.

Am Tage des Erlasses selbst, am 17. April, war jenes Schreiben von Schwyz vor Räthen und Bürgern in Luzern verlesen worden. Vergeblich warnte ein Mitglied des täglichen Rathes mit eindringlichen Worten vor den gefährlichen Folgen der Theilnahme an diesem weitaussehenden Kriege;

¹⁾ Meyer von Schauensee. Meyer von Knonau.

²⁾ Meyer von Knonau.